

# **Können wissenschaftliche Bibliothekare im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgebildet werden?**

Überlegungen am Beispiel des Thüringer Bibliotheksvolontariats

*Von Eric W. Steinbauer*

---

Aus: Recht, Bibliothek, Dokumentation : RBD ; Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen, AjbD 35 (2005), S. 119-130.

**Können wissenschaftliche Bibliothekare im Rahmen  
eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgebildet werden ?  
Überlegungen am Beispiel des Thüringer Bibliotheksvolontariats**

**1. Ausgangslage**

Die Ausbildung der wissenschaftlichen Bibliothekare erfolgt in den meisten Bundesländern im Rahmen eines beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes, dem Bibliotheksreferendariat.<sup>1</sup> Im Freistaat Thüringen existiert demgegenüber mit dem Bibliotheksvolontariat eine vergütete Ausbildung in privatrechtlicher Form.<sup>2</sup> Neben Referendariat und Volontariat studieren in postgradualen Studiengängen an der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Fachhochschule in Köln sogenannte „freie“ Studenten ohne Ausbildungsdienstverhältnis. An der Berliner Ausbildung nehmen allerdings auch Referendare und Volontäre teil. Im übrigen werden die Bibliotheksreferendare an der Bayerischen Bibliotheksschule bei der Bayerischen Staatsbibliothek in München ausgebildet.<sup>3</sup>

Die für wissenschaftliche Bibliothekare nach ihrer Ausbildung geeigneten Stellen sind sowohl als Beamten- als auch als Angestelltenstellen ausgeschrieben. Dabei sind die festen Stellen in der Mehrzahl Beamtenstellen. Bewerber um diese Stellen müssen die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken nachweisen.

Bibliothekreferendare haben nach dem Vorbereitungsdienst mit Bestehen der bibliothekarischen Staatsprüfung die Regellaufbahnbefähigung erworben. Sie

---

<sup>1</sup> Übersicht bei *Steinhauer*, Die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare und das Laufbahnrecht, in: Bibliotheksdienst 39 (2005), S. 657-660.

<sup>2</sup> Zum Thüringer Bibliotheksvolontariat vgl. *Glatz*, Das Bibliotheksvolontariat des höheren Bibliotheksdienstes an der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena : Einblicke und Ausblicke, Bibliotheksdienst 36 (2002), S. 434-438; *Steinhauer*, Neue Richtlinie für die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare im Freistaat Thüringen, in: Bibliotheksdienst 38 (2004), S. 1581-1590.

<sup>3</sup> Vgl. *Michael*, Die Ausbildung des höheren Bibliotheksdienstes an der Bayerischen Bibliotheksschule in München, in: Bibliotheksforum Bayern 33 (2005), S. 40-54.

können sich problemlos auf Beamtenstellen bewerben. Alle übrigen Absolventen bibliothekarischer Ausbildungsgänge, auch die Bibliotheksvolontäre, sind demgegenüber laufbahnrechtlich als „andere Bewerber“ einzustufen, es sei denn, der ausschreibende Dienstherr hat die bibliothekarische Laufbahn als Fachrichtungslaufbahn eingerichtet.<sup>4</sup> Das ist nur beim Bund, im Land Mecklenburg-Vorpommern und mit gewissen Einschränkungen auch im Land Nordrhein-Westfalen der Fall.

Wegen einer ungünstigen Formulierung im Laufbahnrecht stellt sich das Land Nordrhein-Westfalen aber auf den Standpunkt, nur Bewerber, die an der Fachhochschule Köln studiert haben, als Fachrichtungsbeamte zu akzeptieren.<sup>5</sup> Das Land Mecklenburg-Vorpommern schreibt nur sehr selten Eingangssämter aus. Praktisch relevant wird die bibliothekarische Fachrichtungslaufbahn daher nur bei den Bibliotheken des Bundes, hier besonders bei der Staatsbibliothek zu Berlin und Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt und Leipzig; hinzu kommen noch die Bibliotheken der obersten Bundesgerichte, des Bundestages, der Ministerien und ihrer nachgeordneten Einrichtungen, hier vor allem der Bundeswehr.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass wissenschaftliche Bibliothekare, die keine Referendare waren, bei ihren Bewerbungen mit laufbahnrechtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen und damit auf dem Arbeitsmarkt schlechtere Chancen haben: Die Bereitschaft, einen Angestellten auf einer Beamtenstelle fest einzustellen ist kaum gegeben, außerdem scheuen viele Personalverantwortliche das aufwendige Verfahren, einen anderen Bewerber unter Beteiligung des zuständigen Landespersonalausschusses einzustellen. Im

---

<sup>4</sup> Vgl. *Steinbauer*, Die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare und das Laufbahnrecht, in: *Bibliotheksdienst* 39 (2005), S. 660 f.

<sup>5</sup> Zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen kritisch *Steinbauer*, Die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare und das Laufbahnrecht, in: *Bibliotheksdienst* 39 (2005), S. 665-667.

übrigen ist die Einstellung von „anderen Bewerbern“ bei Vorhandensein geeigneter Laufbahnbewerber beamtenrechtlich problematisch.<sup>6</sup>

Für eine gute und nachhaltige Ausbildung muß die Konsequenz aus dieser Situation sein, dass der bibliothekarische Nachwuchs in jedem Fall eine Regellaufbahnbefähigung erwerben sollte. Wünschenswert ist daher die flächendeckende Ausbildung der wissenschaftlichen Bibliothekare als Referendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Da aber nicht jeder Dienstherr in seinen Bibliotheken durchgängig Beamte beschäftigt und folglich im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen auch nicht das verbeamtete Referendariat wählen wird, stellt sich die Frage, ob eine bibliothekarische Ausbildung außerhalb des Beamtenverhältnisses möglich ist, die zugleich die Regellaufbahnbefähigung vermittelt. Diese Frage ist mit Blick auf die Arbeitsmarktchancen des bibliothekarischen Nachwuchses, aber auch für eine zweckmäßige Mittelverwendung durch den Dienstherrn von Bedeutung. Nur dann, wenn die Absolventen eines Ausbildungsmodells auch feste Stellen im Bibliothekswesen bekommen, kann das Modell als erfolgreich angesehen werden.

Nachfolgend sollen die Möglichkeiten, im Rahmen eines nicht verbeamteten Volontariats die Laufbahnbefähigung zu erwerben, am Beispiel des Freistaats Thüringen untersucht werden. Da mittlerweile auch andere Bundesländer, vor allem solche, die zurückhaltend mit Verbeamtungen im Bibliothekswesen sind, über die Einführung eines Bibliotheksvolontariats nachdenken,<sup>7</sup> ist die Frage über die Thüringer Verhältnisse hinaus von Relevanz.

## **2. Die bibliothekarische Laufbahn im Freistaat Thüringen**

Die bibliothekarische Laufbahn im Freistaat Thüringen bestimmt sich nach der Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO), vgl. § 1 Abs. 1 ThürLbVO. Nach § 5 Abs. 1 ThürLbVO umfasst eine Laufbahn alle Ämter derselben

<sup>6</sup> Vgl. *Güntner*, Laufbahnbewerber und Außenseiter: das Laufbahnprinzip als Regulativ von Zugang und Aufstieg im Berufsbeamtenamt, Berlin 2005 (Schriften zum öffentlichen Recht ; 983), S. 120 ff.; 163-165; *Steinbauer*, Die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare und das Laufbahnrecht, in: *Bibliotheksdienst* 39 (2005), S. 661 f.

<sup>7</sup> Konkret geht es um die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Fallweise gibt es auch Volontäre aus Brandenburg und aus Bibliotheken in Trägerschaft des Bundes.

Fachrichtung, dabei sollen nach Abs. 6 die Regelungen für eine Laufbahn zu einer Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung zusammengefasst werden. Eine solche Ordnung existiert für das Bibliothekswesen im Freistaat Thüringen nicht. Allerdings kennt die ThürLbVO in Anlage 3 unter Nr. 3 im mittleren Dienst an Bibliotheken Beamte besonderer Fachrichtung. Für die Laufbahngruppen des gehobenen und des höheren Bibliotheksdienstes gibt es in der ThürLbVO demgegenüber keine ausdrücklichen Bestimmungen, wenngleich solche Laufbahnen existieren.

Eine Laufbahn wird nämlich nicht nur durch eine ausdrückliche Laufbahnordnung oder die Benennung als Laufbahn besonderer Fachrichtung in der Anlage zur Laufbahnverordnung bestimmt, sondern auch durch die besoldungsrechtliche Festlegung der Amtsbezeichnung.<sup>8</sup> Daher finden sich die bibliothekarischen Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes in Thüringen etwas versteckt in der aufgrund von § 9 Abs. 1, 2 Satz 1 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) erlassenen „Thüringer Richtlinie zur Festsetzung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen“ vom 28. Mai 2002.<sup>9</sup>

Da das Thüringer Laufbahnrecht für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken keine Beamten besonderer Fachrichtung kennt und damit die Regellaufbahn gegeben ist, kommen bei der Frage nach der Laufbahnbefähigung die allgemeinen Vorschriften des Thüringer Beamtenrechts zur Anwendung. Danach setzt die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG), § 6 Abs. 1 Nr. 1 ThürLbVO Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung voraus. Der Vorbereitungsdienst wird nach § 18 a Satz 1 ThürBG, § 15 Satz 1 ThürLbVO im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet und endet nach § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürLbVO mit der Laufbahnprüfung.

Das Thüringer Volontariat entspricht wegen des Angestelltenstatus und der fehlenden Laufbahnprüfung am Ende der Ausbildung nicht diesen

---

<sup>8</sup> Vgl. *Summer*, in: Fürst, GKÖD I, K vor § 15 BBG, Rn. 9.

<sup>9</sup> Fundstelle: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2002, S. 1781 f.

beamtenrechtlichen Vorgaben.<sup>10</sup> Ein Thüringer Volontär erwirbt also mit Abschluss seiner Ausbildung keine Laufbahnbefähigung und kann, da er kein Laufbahnbewerber ist, im Freistaat Thüringen grundsätzlich kein Eingangssamt bekommen. Er ist damit im Vergleich etwa zu einem bayerischen Bibliotheksassessor bei einer Bewerbung schlechter gestellt. Eine Verbeamtung eines Thüringer Volontärs kann nur über § 48 ThürLbVO als „anderer Bewerber“ erfolgen. Neben Berufserfahrung und Beteiligung des Landespersonalausschusses ist zudem die Vollendung des 35. Lebensjahres zu fordern. Bedenkt man das regelmäßig jüngere Alter der Thüringer Volontäre, ist zu sagen, dass das Volontariat vor dem Hintergrund des Thüringer Beamtenrechts falsch konstruiert ist. Zudem wird bei der gleichzeitigen Bewerbung von Laufbahnbewerbern die Auswahl eines „anderen Bewerbers“ wegen des beamtenrechtlichen Laufbahnprinzips nur schwer zu begründen sein: Es „sollen“ bei Vorhandensein geeigneter Laufbahnbewerber andere Bewerber nicht eingestellt werden, vgl. § 48 Abs. 2 Satz 2 ThürLbVO.

### **3. Der Erwerb der Laufbahnbefähigung**

Legt man die eingangs in Punkt 1 geschilderte Situation zugrunde, ist es erstrebenswert, wenn Absolventen einer bibliothekarischen Ausbildung die Regellaufbahnbefähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken erwerben. Mit der Regellaufbahnbefähigung ist über § 122 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 14 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) eine Verbeamtung bei jedem Dienstherrn in der Bundesrepublik Deutschland problemlos möglich. Die Regellaufbahnbefähigung wird im Rahmen eines verbeamteten Vorbereitungsdienstes erworben. Darüber hinaus gibt es seit 1997 im Rahmenrecht aber die Möglichkeit, auch außerhalb eines Beamtenverhältnisses eine Regellaufbahnbefähigung zu erwerben. Mit der

---

<sup>10</sup> Vgl. *Steinbauer*, Die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare und das Laufbahnrecht, in: *Bibliotheksdienst* 39 (2005), S. 667 f.; *ders.*, Neue Richtlinie für die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare im Freistaat Thüringen, in: *Bibliotheksdienst* 38 (2004), S. 1586.

sogenannten Öffnungsklausel hat es der Gesetzgeber in § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. BRRG ermöglicht, auch außerhalb eines Beamtenverhältnisses in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis die Regellaufbahnbefähigung zu erwerben, „soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist“.<sup>11</sup> Diese rahmenrechtliche Vorgabe wurde durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes vom 27. Juli 1999 in § 18 a Satz 1, 2. Hs. ThürBG umgesetzt. Danach gilt: „Soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 17 Abs. 2 und 3 bestimmt werden, dass er in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird.“ Fraglich ist, ob diese Öffnungsklausel für Bibliotheksvolontäre anwendbar ist.

#### **4. Die Anwendbarkeit der Öffnungsklausel in § 18 a Satz 1, 2. Hs. ThürBG**

Zunächst erscheint die Anwendbarkeit der Öffnungsklausel unproblematisch. Es ist zweifelfrei zulässig, gängige Praxis und entspricht, wie gezeigt, dem Thüringer Beamtenrecht, dass die Ausbildung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes im Rahmen eines beamtenrechtlichen Referendariates erfolgen kann. Wenn aber eine Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf zulässig ist, dann muß ein statusrechtlich „minderwertiges“ öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis erst recht zulässig sein. Es geht aus der Perspektive des Thüringer Laufbahnrechts nicht darum, die Umwandlung eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses in ein öffentlich-rechtliches zu begründen. Vielmehr geht es um ein Absehen von einem zweifelsfrei zulässigen verbeamteten Bibliotheksreferendariat. Allerdings ist die Öffnungsklausel eine

---

<sup>11</sup> Kritisch mit Blick auf die Juristenausbildung, aber sehr informativ in allgemeinen Fragen *Lecheler*, Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Umgestaltung der Referendarausbildung vom Beamtenverhältnis auf Widerruf in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis und die rechtlichen Konsequenzen, in: *Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR)* 2000, S. 325-334. Zu den rechtlichen Auswirkungen einer Einführung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vgl. *Reich*, Die beschäftigungsrechtliche Gestaltung des Vorbereitungsdienstes bei der Reform der Juristenausbildung, in: *Recht im Amt (RiA)* 2005, S. 3-8.

Ausnahmevorschrift, deren gesetzliche Voraussetzungen einzuhalten sind. Problematisch sind zwei Merkmale: Einmal ihr Monopolcharakter, dann das Ausbildungsziel einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes.

#### **4.1 Der Monopolcharakter der Ausbildung**

Der Gesetzgeber hat in § 18 a Satz 1, 2. Hs. ThürHG Ausbildungen im Blick, die nur von der öffentlichen Hand angeboten werden, mithin Monopolcharakter haben.<sup>12</sup> Für den Rahmengesetzgeber war der wichtigste Anwendungsfall der Öffnungsklausel die Ausbildung von Juristen.<sup>13</sup> Ein staatlicher Vorbereitungsdienst ist für jeden juristischen Beruf erforderlich. Hier besitzt der Staat das Ausbildungsmonopol. Liegt ein solches Monopol auch bei der Ausbildung der wissenschaftlichen Bibliothekare vor?

Der Gesetzgeber verwendet den Begriff der Monopolausbildung nicht, wohl aber findet er sich in der verfassungsrechtlichen Literatur zu Art. 12 Grundgesetz (GG). Vor der Schaffung von § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. BRRG wurde nämlich mit Blick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit in Art. 12 GG bei staatlichen Monopolausbildungen die Möglichkeit einer Ausbildung außerhalb eines Beamtenverhältnisses für diejenigen Bewerber diskutiert, die aus verschiedenen Gründen, etwa wegen mangelnder Verfassungstreue, nicht in ein Beamtenverhältnis übernommen werden konnten.<sup>14</sup> Das ist der Hintergrund der Öffnungsklausel, so dass der im verfassungsrechtlichen Schrifttum geprägte Begriff der Monopolausbildung bei der Frage der Anwendbarkeit von § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. BRRG bzw. § 18 a Satz 1, 2. Hs. ThürBG zugrunde gelegt werden kann: Unter einer Monopolausbildung wird eine Ausbildung verstanden, die faktisch oder rechtlich in staatlicher Hand monopolisiert ist.<sup>15</sup>

Eine rechtliche Monopolisierung der Ausbildung von wissenschaftlichen Bibliothekaren liegt nicht vor, da das Studium an der Fachhochschule in Köln

<sup>12</sup> Vgl. die Begründung im Gesetzentwurf des Landesregierung in LT-Drs. 2/3704 vom 15. Mai 1999, S. 19.

<sup>13</sup> Vgl. die Begründung in BT-Drs. 13/3994 vom 6. März 1996, S. 58, wo eine auf die Juristen-Ausbildung bezogene Entscheidung des BVerfGE 39, 334 (371-375) zitiert wird.

<sup>14</sup> Vgl. BVerfGE 39, 334 (371 ff.).

<sup>15</sup> Vgl. *Tettinger*, in: Sachs, Grundgesetz : Kommentar, 3. Aufl., München 2003, Art. 12 GG, Rn. 131.

und das postgraduale Fernstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin auch außerhalb eines Dienstverhältnisses für den Beruf des wissenschaftlichen Bibliothekars qualifizieren. Für die Kölner Ausbildung ergibt sich dies sogar explizit aus dem nordrhein-westfälischen Laufbahnrecht, vgl. § 42 Abs. 4 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (LVO NW).

Das Vorhandensein eines Ausbildungsganges allein garantiert noch nicht den Zugang zum Beruf. Betrachtet man die Ausbildung der wissenschaftlichen Bibliothekare nämlich unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt, so ergibt sich folgendes Bild: Die Absolventen der Kölner Ausbildung haben enorme Schwierigkeiten eine Stelle im Bibliothekswesen zu bekommen. Sie sind praktisch nicht vermittelbar, auch nicht in Nordrhein-Westfalen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Neben den in den Bibliotheken wenig nachgefragten Fächern der Absolventen, begegnen vor allem Inhalt und Form der Ausbildung im Vergleich zum herkömmlichen Bibliotheksreferendariat Bedenken.<sup>16</sup>

Auch die Berliner Absolventen haben Schwierigkeiten bei der Stellensuche, sofern sie nicht Referendare waren. Eine jüngst durchgeführte Verbleibstudie zu den Berliner Absolventen hat ergeben, dass durch die laufbahnrechtlichen Gegebenheiten freie Absolventen große Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben.<sup>17</sup> Das trifft leider auch für die Thüringer Volontäre zu. Wenn man also davon ausgeht, dass es zu einer erfolgreichen Ausbildung zum wissenschaftlichen Bibliothekar gehört, auf dem Arbeitsmarkt akzeptiert zu werden, dann ist festzuhalten, dass eine faktische Monopolisierung der Ausbildung für den Beruf des wissenschaftlichen Bibliothekars in den Referendariaten gegeben ist. Die Ausbildung zum wissenschaftlichen

---

<sup>16</sup> Vgl. *Stäglich*, Die Beendigung der verwaltungsinternen Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst in Nordrhein-Westfalen : die Folgen für die Hochschulbibliotheken, in: Bibliotheken führen und entwickeln : Festschrift für Jürgen Hering zum 65. Geburtstag, hrsg. von Thomas Bürger ..., München 2002, S. 239-249.

<sup>17</sup> Vgl. *Puppe*, Die Integration der AbsolventInnen des postgradualen Fernstudiums Bibliothekswissenschaft an der HU Berlin in den Arbeitsmarkt : Ergebnisse einer Umfrage zum beruflichen Verbleib ; Masterarbeit im Rahmen des postgradualen Fernstudiums, Berlin 2005. Ich danke Frau Puppe, dass sie mir ihre Ergebnisse zugänglich gemacht hat.

Bibliothekar ist mithin Monopolausbildung.<sup>18</sup> Von daher steht einer Anwendbarkeit von § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. BRRG bzw. § 18 a Satz 1, 2. Hs. ThürBG nichts entgegen.

#### 4.2 Wissenschaftliche Bibliothekare außerhalb des öffentlichen Dienstes?

Fraglich ist aber, ob eine Ausbildung für einen Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes vorliegt. Auch wenn eine Tätigkeit von wissenschaftlichen Bibliothekaren außerhalb des öffentlichen Dienstes denkbar ist, kommt sie jedoch extrem selten vor. Ein eingengeprägter Beruf des „freien“ Bibliothekars existiert nicht.

Da die bibliothekarische Ausbildung aber eine staatliche Monopolausbildung ist, wurde in der älteren bibliotheksrechtlichen Literatur vor dem Hintergrund einer damals mangels freier Studienangebote auch rechtlichen Monopolisierung der Ausbildung der wissenschaftlichen Bibliothekare in der Verwaltung immer Wert darauf gelegt, dass der Beruf des wissenschaftlichen Bibliothekars im Grunde ein Verwaltungsberuf sei.<sup>19</sup> Die Konsequenz aus dieser Sicht war, dass es im Gegensatz zum Referendariat der Juristen beim Bibliotheksreferendariat keinen Anspruch auf Zulassung gibt.<sup>20</sup> Vielmehr bildet der Staat allein für seinen eigenen Bedarf aus. An der damaligen Bewertung des Berufs des wissenschaftlichen Bibliothekars als eines reinen Verwaltungsberufes hat sich

---

<sup>18</sup> So ausdrücklich *Böhm*, Rechtsfragen der Beamtenausbildung (unter besonderer Berücksichtigung des höheren Bibliotheksdienstes), Köln [u.a.] 1963, S. 65, im Ergebnis wie hier *Depping*, Kölner Thesen zum höheren Bibliotheksdienst, in: *ProLibris* 3 (1998), S. 22 f. Vgl. hierzu auch die Diskussion im Landtag von Baden-Württemberg Ende 2003. Dort wurde die Überführung des Bibliotheksreferendariats in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. BRRG nach Vorbild der Juristenausbildung erwogen, vgl. Antrag der Fraktion FDP/DVP und Stellungnahme des Justizministeriums „Einsparpotenziale durch Einführung öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse bei staatlichen Monopolausbildungsgängen“, I.T.-Drs. Baden-Württemberg 13/1606 vom 11. Dezember 2002, sowie die Debatte im Plenum am 10. Dezember 2003 in Plenar-Prot. 13/56, S. 3959-3965. Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg wertet die Ausbildung der wissenschaftlichen Bibliothekare ausdrücklich als Monopolausbildung im Sinne des Gesetzes, vgl. S. 3 der zitierten Drucksache.

<sup>19</sup> Vgl. *Böhm*, Rechtsfragen der Beamtenausbildung (unter besonderer Berücksichtigung des höheren Bibliotheksdienstes), S. 65-83 m.w.N.

<sup>20</sup> Vgl. nur *Böhm*, Besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Referendarausbildung?, in: *Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie (ZfBB)* 13 (1966), S. 95-100.

bis heute wenig geändert; andere Ansichten der neueren Berufsbilddiskussion sind ohne praktische Konsequenzen.<sup>21</sup>

Von daher könnte die Anwendbarkeit von § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. BRRG bzw. § 18 a Satz 1, 2. Hs. ThürBG problematisch werden. Wäre es nicht, so könnte man auch fragen, angemessen, Bibliothekare gleich im Referendariat als Beamte auf Widerruf auszubilden, wenn sie ohnehin im öffentlichen Dienst tätig sind? Hier wird aber übersehen, dass die wissenschaftlichen Bibliothekare zwar nahezu ausschließlich im öffentlichen Dienst tätig sind, aber nicht immer als Beamte. Geht man von der üblichen Logik der Beamtenlaufbahn aus, so beginnt sie im verbeamteten Vorbereitungsdienst und mündet über das Probezeitverhältnis in die Verleihung eines Amtes ein. Für diesen Personenkreis passt das Referendariat. Wenn nun aber nach der Ausbildung die Übernahme in ein Beamtenverhältnis zwar noch häufig und überwiegend vorkommt, bei einigen Dienstherren (etwa im Freistaat Sachsen) aber grundsätzlich nicht möglich, bei anderen (wie im Freistaat Thüringen) nur fallweise erfolgt, stellt sich durchaus die Frage, ob auch die Ausbildung im Beamtenverhältnis erfolgen soll. Blickt man in die Gesetzesmaterialien, so findet sich der statusrechtliche Bezug zwischen Ausbildung und Weiterbeschäftigung sehr deutlich:

„Eine solche Handhabung [gemeint ist das verbeamtete Referendariat, Anm. Verf.] ist jedenfalls in den Bereichen sinnvoll, in denen auf ein Beamtenverhältnis auf Widerruf regelmäßig ein Beamtenverhältnis auf Probe folgt. In den Bereichen jedoch, in denen mit dem Vorbereitungsdienst zugleich ein berufsqualifizierender Abschluss für andere Berufe außerhalb einer Ziellaufbahn erworben wird (Monopolausbildungen), sollte es den Ländern

---

<sup>21</sup> Im Bereich des mittleren und gehobenen Dienstes ist die Situation völlig anders. Zutreffend hat das Justizministerium hier eine Monopolausbildung verneint, vgl. LT-Drs. Baden-Württemberg 13/1606 vom 11. Dezember 2002, S. 3. Zur Entwicklung des Berufsbildes vgl. *Busse/Ernestus/Plassmann/Seefeldt*, Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland: ein Handbuch, 3. Aufl., Wiesbaden 1999, S. 401 ff.

Bibliothekar ist mithin Monopolausbildung.<sup>18</sup> Von daher steht einer Anwendbarkeit von § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. BRRG bzw. § 18 a Satz 1, 2. Hs. ThürBG nichts entgegen.

#### 4.2 Wissenschaftliche Bibliothekare außerhalb des öffentlichen Dienstes?

Fraglich ist aber, ob eine Ausbildung für einen Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes vorliegt. Auch wenn eine Tätigkeit von wissenschaftlichen Bibliothekaren außerhalb des öffentlichen Dienstes denkbar ist, kommt sie jedoch extrem selten vor. Ein eigengeprägter Beruf des „freien“ Bibliothekars existiert nicht.

Da die bibliothekarische Ausbildung aber eine staatliche Monopolausbildung ist, wurde in der älteren bibliotheksrechtlichen Literatur vor dem Hintergrund einer damals mangels freier Studienangebote auch rechtlichen Monopolisierung der Ausbildung der wissenschaftlichen Bibliothekare in der Verwaltung immer Wert darauf gelegt, dass der Beruf des wissenschaftlichen Bibliothekars im Grunde ein Verwaltungsberuf sei.<sup>19</sup> Die Konsequenz aus dieser Sicht war, dass es im Gegensatz zum Referendariat der Juristen beim Bibliotheksreferendariat keinen Anspruch auf Zulassung gibt.<sup>20</sup> Vielmehr bildet der Staat allein für seinen eigenen Bedarf aus. An der damaligen Bewertung des Berufs des wissenschaftlichen Bibliothekars als eines reinen Verwaltungsberufes hat sich

---

<sup>18</sup> So ausdrücklich Böhm, Rechtsfragen der Beamtenausbildung (unter besonderer Berücksichtigung des höheren Bibliotheksdienstes), Köln [u.a.] 1963, S. 65, im Ergebnis wie hier Depping, Kölner Thesen zum höheren Bibliotheksdienst, in: ProLibris 3 (1998), S. 22 f. Vgl. hierzu auch die Diskussion im Landtag von Baden-Württemberg Ende 2003. Dort wurde die Überführung des Bibliotheksreferendariats in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. BRRG nach Vorbild der Juristenausbildung erwogen, vgl. Antrag der Fraktion FDP/DVP und Stellungnahme des Justizministeriums „Einsparpotenziale durch Einführung öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse bei staatlichen Monopolausbildungsgängen“, I.T.-Drs. Baden-Württemberg 13/1606 vom 11. Dezember 2002, sowie die Debatte im Plenum am 10. Dezember 2003 in Plenar-Prot. 13/56, S. 3959-3965. Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg wertet die Ausbildung der wissenschaftlichen Bibliothekare ausdrücklich als Monopolausbildung im Sinne des Gesetzes, vgl. S. 3 der zitierten Drucksache.

<sup>19</sup> Vgl. Böhm, Rechtsfragen der Beamtenausbildung (unter besonderer Berücksichtigung des höheren Bibliotheksdienstes), S. 65-83 m.w.N.

<sup>20</sup> Vgl. nur Böhm, Besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Referendarausbildung?, in: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie (ZfBB) 13 (1966), S. 95-100.

bis heute wenig geändert; andere Ansichten der neueren Berufsbilddiskussion sind ohne praktische Konsequenzen.<sup>21</sup>

Von daher könnte die Anwendbarkeit von § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. BRRG bzw. § 18 a Satz 1, 2. Hs. ThürBG problematisch werden. Wäre es nicht, so könnte man auch fragen, angemessen, Bibliothekare gleich im Referendariat als Beamte auf Widerruf auszubilden, wenn sie ohnehin im öffentlichen Dienst tätig sind? Hier wird aber übersehen, dass die wissenschaftlichen Bibliothekare zwar nahezu ausschließlich im öffentlichen Dienst tätig sind, aber nicht immer als Beamte. Geht man von der üblichen Logik der Beamtenlaufbahn aus, so beginnt sie im verbeamteten Vorbereitungsdienst und mündet über das Probezeitverhältnis in die Verleihung eines Amtes ein. Für diesen Personenkreis passt das Referendariat. Wenn nun aber nach der Ausbildung die Übernahme in ein Beamtenverhältnis zwar noch häufig und überwiegend vorkommt, bei einigen Dienstherren (etwa im Freistaat Sachsen) aber grundsätzlich nicht möglich, bei anderen (wie im Freistaat Thüringen) nur fallweise erfolgt, stellt sich durchaus die Frage, ob auch die Ausbildung im Beamtenverhältnis erfolgen soll. Blickt man in die Gesetzesmaterialien, so findet sich der statusrechtliche Bezug zwischen Ausbildung und Weiterbeschäftigung sehr deutlich:

„Eine solche Handhabung [gemeint ist das verbeamtete Referendariat, Anm. Verf.] ist jedenfalls in den Bereichen sinnvoll, in denen auf ein Beamtenverhältnis auf Widerruf regelmäßig ein Beamtenverhältnis auf Probe folgt. In den Bereichen jedoch, in denen mit dem Vorbereitungsdienst zugleich ein berufsqualifizierender Abschluss für andere Berufe außerhalb einer Ziellaufbahn erworben wird (Monopolausbildungen), sollte es den Ländern

---

<sup>21</sup> Im Bereich des mittleren und gehobenen Dienstes ist die Situation völlig anders. Zutreffend hat das Justizministerium hier eine Monopolausbildung verneint, vgl. LT-Drs. Baden-Württemberg 13/1606 vom 11. Dezember 2002, S. 3. Zur Entwicklung des Berufsbildes vgl. *Busse/Ernestus/Plassmann/Seefeldt*, Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland: ein Handbuch, 3. Aufl., Wiesbaden 1999, S. 401 ff.

überlassen bleiben, ob sie den Vorbereitungsdienst in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem anderen Rechtsverhältnis gestalten möchten.“<sup>22</sup>

Die Absicht des Gesetzgebers bei der Schaffung der Öffnungsklausel war es also, unnötige Verbeamtungen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund läßt sich § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. BRRG bzw. § 18 a Satz 1, 2. Hs. ThürBG in analoger Weise so verstehen, dass das Merkmal „außerhalb des öffentlichen Dienstes“ auch „außerhalb eines Beamtenverhältnisses“ bedeutet. Der Gesetzgeber hatte vor allem die Juristenausbildung im Blick, nicht jedoch die laufbahnrechtlich kunterbunten und merkwürdigen Verhältnisse im deutschen Bibliothekswesen. Gleichwohl sind auch hier die vom Gesetzgeber vorgebrachten Gründe sinnvoll, Verbeamtungen im Vorbereitungsdienst nur dort vorzunehmen, wo eine Übernahme in ein Probezeitverhältnis regelmäßig erfolgt. Da dies im Freistaat Thüringen im Bibliotheksbereich nicht gewährleistet ist, darf der Dienstherr die Gestaltungsmöglichkeiten der Öffnungsklausel in Anspruch nehmen. Im Gegensatz zu einer Ausbildung im Referendariat werden hier hinsichtlich der späteren Verwendung im Landesdienst keine falschen Hoffnungen geweckt und keine personalpolitischen Inkonsequenzen erzeugt.

## **5. Laufbahnrechtliche Konsequenzen**

Der in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildete Bibliotheksvolontär erwirbt am Ende seines Vorbereitungsdienstes mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung die Regellaufbahnbefähigung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes. Diese Befähigung gilt nach § 122 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 14 BRRG bei allen Dienstherrn in Deutschland. Laufbahnrechtlich gesehen gibt es zwischen einem Bibliotheksreferendar und einem Bibliotheksvolontär keinen Unterschied, auch wenn der Vorbereitungsdienst in statusrechtlicher Hinsicht verschieden ausgestaltet ist, einmal als

---

<sup>22</sup> BT-Drs. 13/3994 vom 6. März 1996, S. 58. Auf diesen statusrechtlichen Zusammenhang weist auch *Lecheler*, Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Umgestaltung der Referendarausbildung vom Beamtenverhältnis auf Widerruf in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis und die rechtlichen Konsequenzen, in: ZBR 2000, S. 328 hin.

Beamtenverhältnis auf Widerruf, einmal als öffentlich-rechtliches  
Ausbildungsverhältnis.

## **6. Ergebnis**

Durch die Umgestaltung des Bibliotheksvolontariats in ein öffentlich-rechtliches  
Ausbildungsverhältnis wird die Situation der Absolventen bei der Stellensuche  
deutlich verbessert. Gleichzeitig kann der Freistaat Thüringen wegen der  
attraktiveren rechtlichen Ausgestaltung der Ausbildung erfolgreich in  
Konkurrenz zu den „Beamtenländern“ um die besten Bewerber treten. Für alle  
Beteiligten erweist sich das Modell als die beste Möglichkeit einer Ausbildung  
bei einem Dienstherrn, der im Bibliothekswesen mit Verbeamtungen  
zurückhaltend ist. Für andere Dienstherrn, vor allem in den neuen  
Bundesländern mit nur wenigen Beamtenstellen in den Bibliotheken, empfiehlt  
sich dieses Modell ebenfalls.

Mitteilungen der  
Arbeitsgemeinschaft für juristisches  
Bibliotheks- und Dokumentationswesen

*ajb*  
*d*

**Recht  
Bibliothek  
Dokumentation**

Jahrgang 35

2005

Nr. 2